

diese · das ergibt der Fall · zum Schluß doch noch in Brünn an, das endgültig darüber entscheidet. Auch in solchen kleinen Zügen sieht man immer wieder deutlich die große Stellung, die das Brünner Gericht einnahm. · c. 67 schildert höchst eindrucksvoll und unmittelbar anschaulich die ganze deutschrechtliche Formenstrenge des Prozesses, nach der der geringste Verstoß den Verlust der ganzen Sache nach sich ziehen konnte. Solche Fälle kehren im Schb. besonders beim Eid wieder und werden dort meist sehr eingehend behandelt. Man suchte sich durch Advokaten und Vorsprecher, die mit den Schwierigkeiten vertraut waren, zu schützen. Oder man behielt sich zu Beginn der Verhandlung die Besserung, „holung“ seiner Aussage vor, um mögliche Fehler berichtigen zu können. Dies hatte hier ein Rechtsanwalt, der in eigener Sache klagte um Körperverletzung, die er bei einer Schlägerei erhalten hatte · versehen. Er scheint sich schon vorher über die Sache sehr aufgeregt zu haben; brauchte außerdem, wenn er als Anwalt einer Partei auftrat, die Holung nicht vorzubehalten, denn die Partei konnte seinem Wort widersprechen und damit für sich „wandeln“.¹) Jedenfalls bricht er hier vor Gericht sehr temperamentvoll aus: „Herr Richter, ich klage gegen ihn, weil er mir eine Wunde in den Kopf geschlagen hat, wodurch ich gestorben bin“ (*a vita usque in mortem perveni*). Diese Behauptung greift der Beklagte sofort auf: da der Kläger zwar lebe, aber nach seiner eigenen Aussage ja tot sei, bäte er um Abweisung der Klage dieses gleichsam Toten! Vor allem, weil er auch das Recht der Holung sich nicht vorbehalten habe. Es geschieht das zunächst kaum glaubliche: das Gericht entspricht diesem Antrag, der Beklagte geht frei aus und der klagende Rechtsanwalt unterliegt. Da er nun gegen diesen Beschuldigten nichts mehr unternehmen kann, klagt er gegen andere Beteiligte, aber, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, in der vorgeschriebenen Form und nicht wie er es im ersten Fall getan habe, versichernd, daß er tot sei. Die Beklagten aber, die versuchen sich den ersten Fehler zunutze zu machen, fragen, ob sie denn einem Toten antworten müßten. Jedoch hilft dieser Einwand diesmal

¹) Gl. v. Schwerin, Die Anwaltschaft i. deutsch. Recht (J. Magnus: Die Rechtsanwaltschaft; 1929) S. 461.